

# **3 Banken-Generali**

## **Investment-Gesellschaft m.b.H.**

### ***Generali EURO Stock-Selection***

#### ***Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG***

ISIN Tranche A AT0000810528

ISIN Tranche T AT0000810536

### **RECHENSCHAFTSBERICHT**

über das Rechnungsjahr vom  
**1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009**

## **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz, Österreich  
[www.3bg.at](http://www.3bg.at)

### **Gesellschafter**

Generali Holding Vienna AG, Wien  
Oberbank AG, Linz  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck  
BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Aufsichtsrat**

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender  
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter  
Mag. Paul Hoheneder  
Karl Mertel  
Dr. Nikolaus Mitterer  
Mag. Elmar Schlattinger

### **Staatskommissär**

Mag. Franz Mayr  
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

### **Geschäftsführer**

Alois Wögerbauer  
Mag. Dietmar Baumgartner  
Dr. Gustav Dressler

### **Zahlstellen**

Oberbank AG, Linz  
BKS Bank AG, Klagenfurt  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

### **Depotbank**

BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Fondsmanagement**

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main

### **Prüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

### **Prospektkundmachung**

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz und den inländischen Zahlstellen, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) kostenlos erhältlich.

## **Die Entwicklung des Generali EURO Stock-Selection im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 vor.

Das **Fondsvermögen** erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 607.329,15 und betrug zum 31. Dezember 2009 € 58.303.545,65.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 9.195.877 Stück und verringerte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 2.567.989 auf 6.627.888 Stück (davon 2.231.469 Ausschüttungsanteile und 4.396.419 Thesaurierungsanteile).

Der **Rechenwert** eines **Ausschüttungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 5,14. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Dezember 2009 über € 6,51 ist das eine **Wertsteigerung von 32,99 %** unter Berücksichtigung der am 16. März 2009 erfolgten Ausschüttung über € 0,20 je Anteil.

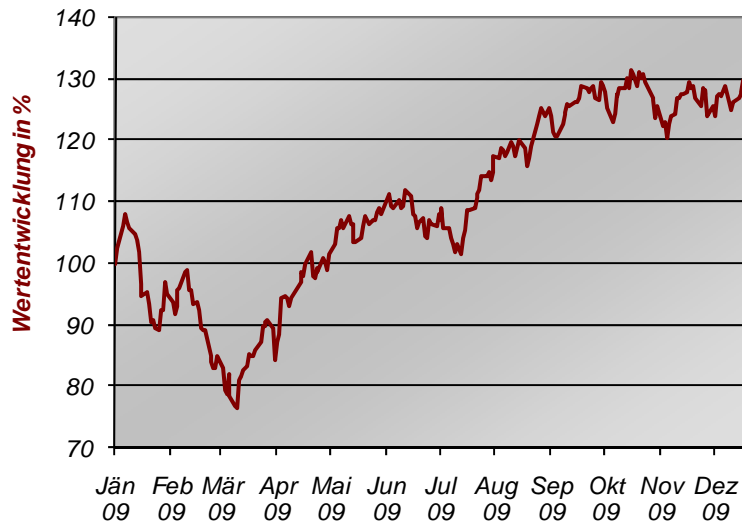
Der **Rechenwert** eines **Thesaurierungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 7,53. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Dezember 2009 über € 9,96 ist das eine **Wertsteigerung von 32,92 %** unter Berücksichtigung der am 16. März 2009 erfolgten KEST-Auszahlung über € 0,03 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 erfolgt eine **Ausschüttung** in Höhe von **€ 0,20** je Ausschüttungsanteil. Die auf den Ertrag und auf ausländische Dividenden ermittelte KEST beträgt € 0,05 je Anteil.

Für Thesaurierungsanteile ergibt sich eine **KEST-Auszahlung** in Höhe der ermittelten Kapitalertragsteuer. Die auf den Ertrag und auf ausländische Dividenden errechnete KEST beträgt **€ 0,03** je Anteil.

Die **Ausschüttung bzw. Auszahlung** erfolgt ab **15. März 2010** durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

**Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr****Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre**

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Ausschüttungsanteil Beträge in EUR			Thesaurierungsanteil Beträge in EUR			
		Rechenwert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Wertentwicklung in %	Rechenwert je Anteil	Zur Thesaur. verwend. Ertrag	Auszahl. gem. §13 InvFG	Wertentwicklung in %
01.01.05 – 31.12.05	62.702.838,05	8,77	0,15	27,49	11,36	0,5572	0,01	27,47
01.01.06 – 31.12.06	75.490.221,89	10,38	0,50	20,30	13,66	1,4889	0,02	20,33
01.01.07 – 31.12.07	80.404.699,80	10,64	0,55	7,57	14,67	3,1577	0,04	7,55
01.01.08 – 31.12.08	57.696.216,50	5,14	0,20	-48,48	7,53	0,0000	0,03	-48,50
01.01.09 – 31.12.09	58.303.545,65	6,51	0,20	32,99	9,96	0,0000	0,03	32,92

**Wertentwicklung der letzten fünf Jahre**

## **Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr**

### **Aktienmärkte der Eurozone 2009**

Die Aktienmärkte der Eurozone stiegen 2009 rasant an, der DJ Eurostoxx legte um 26,78 % zu, der paneuropäische MSCI Europa stieg um 32,56 %. Begonnen hatte das Jahr mit weiterhin dramatischem Abwärtstrend, der Anfang März in eine fulminante Rally drehte. Erst gegen Ende des Jahres verlangsamte sich der Trend und schlug sektorweise in Korrekturen um. Die Rally war stark bestimmt von Finanzwerten, die sich von Rekordtiefs erholten, sowie von kräftig zulegenden Rohstoffaktien. Auch Konsumgüter, Energie und Industriegüter stiegen überdurchschnittlich im Kurs. Versorger und IT blieben dahinter zurück.

Betrachtet man die Entwicklung im Bankensektor, so zeigt sich, dass die Investoren zunehmend zwischen Werten unterschieden, die gestärkt aus der Krise hervorgehen würden und solchen, die noch weitere negative Folgen zu befürchten hätten. Während Banco Santander, BBVA und BNP Paribas mit ihren Geschäftsmodellen und Quartalsberichten überzeugten, musste zum Beispiel die National Bank of Greece deutliche Kursverluste hinnehmen. Die NBG berichtete schwächer und war sowohl vom Ausfallrisiko der griechischen Regierung als auch von der Insolvenz von Dubai World betroffen.

Rohstoffaktien profitierten von der wieder anziehenden Nachfrage in China und anderen Schwellenländern sowie von anziehenden Rohstoffpreisen.

Die relative Performance des Portfolios war positiv. Die Distributionsanalyse ergibt folgendes Bild: Positive Sektorallokationsbeiträge wurden im Industriegüter- und Pharmasektor erzielt. Auf Einzeltitelebene wirkten sich folgende Titel besonders positiv auf die Gesamtperformance aus: Arcelor (Rohstoffe), Saipem (Energie) und Renault (zyklischer Konsum).

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2009

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

#### 1a) Ausschüttungsanteil \*)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	5,14
Ausschüttung am 16. März 2009 (entspricht 0,0500 Anteilen*) *Rechenwert am 12. März 2009 (Extag) € 4,00	0,20
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	6,51
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0500 * 6,51)	6,84
<b>Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (2.231.469 Anteile)</b>	<b>1,70</b>
<b>Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>32,99 %</b>

#### 1b) Thesaurierungsanteil \*)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	7,53
Auszahlung am 16. März 2009 (entspricht 0,0049 Anteilen*) *Rechenwert am 12. März 2009 (Extag) € 6,12	0,03
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,96
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0049 * 9,96)	10,01
<b>Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (4.396.419 Anteile)</b>	<b>2,48</b>
<b>Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>32,92 %</b>

\*) Die OeKB ermittelt die Performance der österreichischen Investmentfonds; bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Ergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	18.497,52	
Zinsaufwendungen	-9,56	
Dividendenerträge/Ausland	2.940.594,39	
ausländ. Quellensteuer	-619.686,06	
sonstige Erträge	0,00	2.339.396,29

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-580.546,93	
Wertpapierdepotgebühren	-22.412,18	
Depotbankgebühr	-22.946,44	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-11.150,80	
Publizitätskosten	-1.525,38	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-20,00	-638.601,73

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.700.794,56**

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

Realisierte Gewinne	4.649.603,90	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	549.619,00	
Realisierte Verluste	-18.543.590,24	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-775.700,00	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -14.120.067,34**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -12.419.272,78**

### b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **30.357.981,04**

**Ergebnis des Rechnungsjahres 17.938.708,26**

### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-1.239.692,49	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorräte	0,00	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>-1.239.692,49</b>

**FONDSERGEBNIS gesamt 16.699.015,77**

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 16.237.913,70

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b> 9.195.877 Anteile			<b>57.696.216,50</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b>			
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am	16.03.2009	-967.567,00	
Auszahlung (KESt) (für Thesaurierungsanteile) am	16.03.2009	<u>-130.741,26</u>	<b>-1.098.308,26</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>			
Ausgabe von Anteilen		9.627.800,14	
Rücknahme von Anteilen		<u>-24.621.178,50</u>	<b>-14.993.378,36</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b> (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<b><u>16.699.015,77</u></b>
<b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b> 6.627.888 Anteile			<b><u>58.303.545,65</u></b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Ausschüttung für	2.231.469		
Ausschüttungsanteile zu	<b>je EUR 0,20</b>		446.293,80
Auszahlung (KESt) für	4.396.419		
Thesaurierungsanteile zu	<b>je EUR 0,03</b>	131.892,57	
Wiederveranlagung für	4.396.419		
Thesaurierungsanteile zu		0,00	131.892,57
			<b><u>578.186,37</u></b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>			-13.658.965,27
<b>Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		14.237.151,64	
Gewinnübertrag auf die Substanz		<u>0,00</u>	14.237.151,64
<b>Veränderung des Gewinnvortrages <sup>3)</sup></b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>0,00</u>	0,00
			<b><u>578.186,37</u></b>

<sup>3)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Datum: 30.12.2009

## VERMÖGENSAUFSTELLUNG

53 GENERALI EURO STOCK-SELECTION

ISIN	WERTPAPIER- BEZEICHNUNG	Whg.	BESTAND AKTUELL	KÄUFE/ ZUGÄNGE	VERKÄUFE/ ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL AM FV
<b>AKTIEN</b>								
<b>EUR</b>								
DEVISENKURS: 1,00000								
DE0008404005	ALLIANZ SE NAMENSAKTIE	EUR	19.280,00	15.000,00	25.720,00	87,87	1.694.133,60	2,91%
FR0010220475	ALSTOM S.A.		19.280,00	10.000,00	5.720,00	49,55	955.227,60	1,64%
LU0323134006	ARCELORMITTAL S.A.		65.550,00	158.000,00	152.450,00	32,56	2.133.980,25	3,66%
IT0000062072	ASSICURAZIONI GENERALI S.P.A.		70.170,00	72.800,00	2.630,00	18,99	1.332.528,30	2,29%
FR0000120628	AXA S.A.		41.893,00	113.333,00	131.440,00	16,81	704.011,87	1,21%
ES0113211835	BANCO BILBAO VIZCAYA		112.644,00	333.064,52	220.420,52	12,81	1.442.406,42	2,47%
ES0113900J37	BANCO SANTA. CENTRAL S.A. (EUR)		304.210,00	445.100,00	428.390,00	11,65	3.544.046,50	6,08%
DE0005151005	BASF SE		24.290,00	30.000,00	45.710,00	43,82	1.064.387,80	1,83%
DE000BAY0017	BAYER AG		33.740,00	35.000,00	1.260,00	56,45	1.904.623,00	3,27%
FR0000131104	BNP PARIBAS S.A.		42.410,00	97.652,00	95.242,00	56,56	2.398.709,60	4,11%
BE0917378490	BZR FORTIS		100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
FR0000120172	CARREFOUR S.A.		19.280,00	30.000,00	65.720,00	33,50	645.880,00	1,11%
DE0005428007	COMDIRECT BANK AG		38.560,00	0,00	1.440,00	6,53	251.796,80	0,43%
FR0000125007	COMPAGNIE DE SAINT-GOBAIN S.A.		10.510,00	55.000,00	44.490,00	38,64	406.106,40	0,70%
DE0007100000	DAIMLER AG NAMENSAKTIE		56.580,00	53.700,00	37.120,00	37,65	2.130.237,00	3,65%
FR0000120644	DANONE S.A.		24.100,00	45.000,00	20.900,00	42,72	1.029.552,00	1,77%
DE000DCAG010	DEMAG CRANES AG		11.992,00	0,00	13.650,00	23,57	282.651,44	0,48%
DE0005140008	DEUTSCHE BANK AG NAMENSAKTIE		14.460,00	15.000,00	540,00	50,65	732.399,00	1,26%
DE0005810055	DEUTSCHE BOERSE AG		3.860,00	10.000,00	36.140,00	57,72	222.799,20	0,38%
DE0007480204	DEUTSCHE EUROSHOP AG		16.323,00	26.200,00	9.877,00	23,28	379.999,44	0,65%
DE0005557508	DEUTSCHE TELEKOM AG		145.040,00	87.000,00	91.960,00	10,42	1.510.591,60	2,59%
ES0130670112	ENDESA S.A.		28.920,00	30.000,00	1.080,00	23,85	689.742,00	1,18%
IT0003132476	ENI S.P.A.		96.390,00	0,00	3.610,00	17,87	1.722.489,30	2,95%
DE000ENAG999	E.ON AG NAMENSAKTIE		96.390,00	20.000,00	23.610,00	29,61	2.854.107,90	4,89%
BE0005591624	FORTIS AG - STRIP VVPR		60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	120,00	0,00%
FR0000133308	FRANCE TELECOM		76.850,00	35.000,00	38.150,00	17,62	1.354.097,00	2,32%
FR0010208488	GDF SUEZ S.A.		38.560,00	0,00	1.440,00	30,22	1.165.090,40	2,00%
NL0000400653	GEMALTO N.V.		19.860,00	20.600,00	740,00	30,04	596.594,40	1,02%
NL0000303600	ING GROEP N.V.		140.700,00	444.400,00	553.700,00	7,07	994.608,30	1,71%
IT0000072618	INTESA SANPAOLO S.P.A.		289.170,00	450.000,00	510.830,00	3,20	923.898,15	1,58%
IE0004678656	IRISH LIFE & PERMANENT PLC.		132.095,00	0,00	67.905,00	3,24	427.855,71	0,73%
FR0000121014	LOUIS VUITTON MOET HENNESSEY		10.510,00	10.000,00	14.490,00	79,06	830.920,60	1,43%
GRS314003005	MARFIN INVESTMENT GROUP S.A.		102.170,00	0,00	3.830,00	2,00	204.340,00	0,35%
ES0161376019	MARTINSA-FADESA S.A.		20.000,00	0,00	0,00	8,15	163.000,00	0,28%
DE0008430026	MUENCHNER RUECKVERSICH. AG		9.640,00	10.000,00	8.860,00	109,72	1.057.700,80	1,81%

Datum: 30.12.2009

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG**

53 GENERALI EURO STOCK-SELECTION

ISIN	WERTPAPIER- BEZEICHNUNG	W/hg.	BESTAND AKTUELL	KÄUFE/ ZUGÄNGE	VERKÄUFE/ ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL AM FV
FI0009000681	NOKIA CORP.	EUR..	131.090,00	100.000,00	168.910,00	8,85	1.160.146,50	1,99%
NL0000009538	PHILIPS ELECTRONICS N.V.		48.190,00	100.000,00	51.810,00	21,03	1.013.194,75	1,74%
DE000A0JCZ51	ROTH & RAU AG		9.640,00	18.000,00	30.360,00	31,10	299.804,00	0,51%
DE0007037129	RWE AG STAMMAKTIE		19.280,00	25.000,00	15.720,00	68,58	1.322.222,40	2,27%
IT0000068525	SAIPEM S.P.A.		34.890,00	0,00	15.110,00	24,05	839.104,50	1,44%
FR0000120578	SANOFI-AVENTIS S.A.		30.750,00	19.800,00	12.050,00	56,13	1.725.997,50	2,96%
DE0007164600	SAP AG		37.780,00	19.200,00	21.420,00	32,88	1.242.206,40	2,13%
NL0000360618	SBM OFFSHORE N.V.		74.383,00	77.173,91	2.790,91	13,70	1.018.675,19	1,75%
DE0007236101	SIEMENS AG NAMENSAKTIE		23.720,00	30.000,00	46.280,00	64,83	1.537.767,60	2,64%
FR0000130809	SOCIETE GENERALE S.A.		24.536,00	42.556,00	48.020,00	49,35	1.210.728,92	2,08%
ES0178430E18	TELEFONICA S.A.		125.310,00	40.000,00	54.690,00	19,73	2.471.739,75	4,24%
FR0000120271	TOTAL S.A.		54.160,00	30.000,00	75.840,00	45,41	2.459.405,60	4,22%
IT0000064854	UNICREDIT S.P.A.		341.906,00	1.254.716,98	1.512.810,98	2,36	806.898,16	1,38%
NL0000009355	UNILEVER N.V.		29.237,00	30.317,00	1.080,00	22,88	668.942,56	1,15%
FR0000125486	VINCI S.A.		28.920,00	15.000,00	26.080,00	39,90	1.153.908,00	1,98%

Wertpapiervermögen: 56.681.374,21

Cash: 1.622.171,44

**Fondsvermögen: 58.303.545,65**

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe von Wertpapieren,  
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind:**

53 GENERALI EURO STOCK-SELECTION

Datum: 30.12.2009

ISIN	WERTPAPIER- BEZEICHNUNG	Whg.	KÄUFE/ ZUGÄNGE	VERKÄUFE/ ABGÄNGE
<b>AKTIEN</b>				
<b>EUR</b>				
DEISENKURS: 1,00000				
FR0000130007	ALCATEL-LUCENT	EUR	300.000,00	500.000,00
GRS015013006	ALPHA BANK		0,00	50.000,00
DE0005752000	BAYER AG		45.000,00	95.000,00
FR0010821561	BZR AXA S.A.		40.000,00	40.000,00
ES0613900952	BZR BANCO SANTANDER S.A.		290.500,00	290.500,00
FR0010808931	BZR BNP PARIBAS S.A.		40.000,00	40.000,00
FR0010764605	BZR DANONE S.A.		40.000,00	40.000,00
IT0004497712	BZR ENEL S.P.A. KUPONS NR. 13		150.000,00	150.000,00
FR0010811950	BZR SOCIETE GENERALE S.A.		25.002,00	25.002,00
IT0004437536	BZR UNICREDITO ITALIANO S.P.A.		600.000,00	600.000,00
FR0000045072	CREDIT AGRICOLE S.A.		50.000,00	100.000,00
DE0005552004	DEUTSCHE POST AG		0,00	50.000,00
DE0008001009	DEUTSCHE POSTBANK AG		0,00	50.000,00
DE0008232125	DT. LUFTHANSA AG NAMENSAKTIE		0,00	40.000,00
GRS323013003	EFG EUROBANK ERGASIAS S.A.		0,00	60.000,00
FR0010242511	ELECTRICITÉ DE FRANCE (E.D.F.)		0,00	20.000,00
IT0003128367	ENEL S.P.A.		300.000,00	300.000,00
DE000A0EAMM0	FREENET AG		0,00	75.000,00
FR0000079600	GAMELOFT S.A.		0,00	40.000,00
GRS395363005	HELLENIC EXCHANGES HOLDINGS S.A.		0,00	90.000,00
ES0144580Y14	IBERDROLA S.A.		60.000,00	160.000,00
IT0003477673	IWBANK S.P.A.		0,00	144.500,00
DE0007162000	K+S AKTIENGESELLSCHAFT		30.000,00	30.000,00
FR0000120321	L'OREAL S.A.		0,00	10.000,00
DE000A0JQ5U3	MANZ AUTOMATION AG		0,00	800,00
FR0004177046	METABOLIC EXPLORER		0,00	46.373,00
DE0006286560	OVH HOLDING AG		0,00	10.320,00
GRS014013007	PIRAEUS BANK S.A.		0,00	35.000,00
DE000PAH0038	PORSCHE AUTOMOBIL HOLDING SE VZ		0,00	20.000,00
FR0000131906	RENAULT S.A.		70.000,00	70.000,00
FR0010613471	SUEZ ENVIRONNEMENT		0,00	19.500,00
FR0000120354	VALLOUREC - US. TUBES LOR. VAL. R.		0,00	13.000,00
DE000A0CAYB2	WINCOR NIXDORF AG		0,00	5.000,00

**Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2009**  
**Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	56.681.374,21	97,22%
Guthaben bei Kreditinstituten	1.622.171,44	2,78%
<b>Fondsvermögen</b>	<b>58.303.545,65</b>	<b>100,00%</b>
<b>Umlaufende Ausschüttungsanteile</b>	<b>2.231.469</b>	
<b>Umlaufende Thesaurierungsanteile</b>	<b>4.396.419</b>	
<b>Ausschüttungsanteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>6,51</b>	
<b>Thesaurierungsanteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>9,96</b>	

Linz, am 8. März 2010

**3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2009** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Landesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2009 über den Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Linz, am 8. März 2010

### **KPMG Austria GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Wilhelm Kavsca**  
*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Georg Weinberger**  
*Wirtschaftsprüfer*

## **Grundlagen der Besteuerung für Generali EURO Stock-Selection** **Rechnungsjahr: 01.01.2009 bis 31.12.2009**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

### **A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern**

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "[www.3bg.at](http://www.3bg.at)" oder "[www.voeig.at](http://www.voeig.at)" abrufbar.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Generali EURO Stock-Selection

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.1.2009 - 31.12.2009		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	Ausschüttung:	15.3.2010		Natürliche Personen (auch OHG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
ISIN:	AT0000810528		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III			0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,1086	0,1086	0,1086	0,1086
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,3086	0,3086	0,3086	0,3086
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		0,0000	0,0000	0,3918	0,3918
f) steuereutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			-0,2002	-0,2002	-0,2002	-0,2002
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne			0,0544	0,0000	0,0000	0,0544
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,4544	0,5088	0,1170	0,0626
6. Hievon endbesteuert			0,4544	0,4544	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5) 16)		<b>0,0000</b>	<b>0,0544</b>	<b>0,1170</b>	<b>0,0626</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0015
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			6,51	6,51	6,51	6,51
9. -						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden	4) 6)		0,4529	0,4529	0,0611	0,0611
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,4529	0,4529	0,0611	0,0611
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)		0,0675	0,0675	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0675	0,0675	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)			0,0411	0,0411	0,1086	0,1086
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0411	0,0411	0,1086	0,1086
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,4529	0,4529	0,3918	0,3918
			0,4529	0,4529	0,3918	0,3918
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)		0,4529	0,4529	0,4529	0,4529
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0453	0,0453	0,0453	0,0453
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>			<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>			<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>			<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>	<b>0,0457</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus deutschen Aktien	0,0257	0,0257	0,0000	0,0000
aus griechischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0018	0,0018	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0163	0,0163	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0058	0,0058	0,0000	0,0000
aus luxemburgischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0159	0,0159	0,0000	0,0000
	0,0675	0,0675	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0675</b>	<b>0,0675</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Aktien	0,0195	0,0195	0,0452	0,0452
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus finnischen Aktien	0,0032	0,0032	0,0050	0,0050
aus französischen Aktien	0,0106	0,0106	0,0269	0,0269
aus italienischen Aktien	0,0046	0,0046	0,0104	0,0104
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
aus spanischen Aktien	0,0032	0,0032	0,0191	0,0191
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0411</b>	<b>0,0411</b>	<b>0,1086</b>	<b>0,1086</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-

- EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Generali EURO Stock-Selection

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.1.2009 - 31.12.2009		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	Auszahlung:	15.3.2010	Natürliche Personen (auch OHG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR			
ISIN:	AT0000810536		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,2261	0,2261	0,2261	0,2261	0,2261
2. <b>Zuzüglich:</b>							
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0858	0,0858	0,0858	0,0858	0,0858
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,3119	0,3119	0,3119	0,3119	0,3119
4. <b>Abzüglich:</b>							
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		0,0000	0,0000	0,3129	0,3129	0,3129
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			-0,0027	-0,0027	-0,0027	-0,0027	-0,0027
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,3146	0,3146	0,0017	0,0017	0,0017
6. Hievon endbesteuert			0,3146	0,3146	0,0000	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5)		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0017</b>	<b>0,0017</b>	<b>0,0017</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung							0,0017
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			9,96	9,96	9,96	9,96	9,96
9. -							
<b>Detailangaben</b>							
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt							
a) Dividenden	4) 6)		0,3129	0,3129	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			0,3129	0,3129	0,0000	0,0000	0,0000
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)			0,0534	0,0534	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0534	0,0534	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)						
aus Aktien (Dividenden)			0,0324	0,0324	0,0858	0,0858	0,0858
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0324	0,0324	0,0858	0,0858	0,0858
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,3129	0,3129	0,3129	0,3129	0,3129
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)		0,3129	0,3129	0,3129	0,3129	0,3129
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)		0,3129	0,3129	0,3129	0,3129	0,3129
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0313
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>			<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>			<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>			<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>	<b>0,0317</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus deutschen Aktien	0,0181	0,0181	0,0000	0,0000
aus griechischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0014	0,0014	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0147	0,0147	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0049	0,0049	0,0000	0,0000
aus luxemburgischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0125	0,0125	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0534</b>	<b>0,0534</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Aktien	0,0138	0,0138	0,0319	0,0319
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
aus finnischen Aktien	0,0025	0,0025	0,0039	0,0039
aus französischen Aktien	0,0096	0,0096	0,0243	0,0243
aus italienischen Aktien	0,0040	0,0040	0,0089	0,0089
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
aus spanischen Aktien	0,0025	0,0025	0,0150	0,0150
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0324</b>	<b>0,0324</b>	<b>0,0858</b>	<b>0,0858</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

## Allgemeine Fondsbestimmungen Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### **§ 6 Ausgabe und Anteilwert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, die Oberbank AG, Linz sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)  
Der Kapitalanlagefonds veranlagt ausschließlich in Aktien der Teilnehmerländer der europäischen Währungsunion. Blue Chips sind deutlich Übergewichtet. Zur Beimischung können auch Nebenwerte herangezogen werden.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **Anteile von Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien der Teilnehmerländer der europäischen Währungsunion investieren.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Nicht anwendbar.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. März ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

## Anhang zu § 16

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- |       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- |       |                |   |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- |     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.3 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.4 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.6 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- |      |                               |   |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1  | Australien:                   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  |
| 3.2  | Argentinien:                  | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:                    | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:                        | Santiago  |
| 3.5  | China:                        | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  |
| 3.6  | Hongkong:                     | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7  | Indien:                       | Bombay  |
| 3.8  | Indonesien:                   | Jakarta   |
| 3.9. | Israel:                       | Tel Aviv  |
| 3.10 | Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 | Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 | Korea:                        | Seoul   |
| 3.13 | Malaysia:                     | Kuala Lumpur  |
| 3.14 | Mexiko:                       | Mexiko City   |
| 3.15 | Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 | Philippinen:                  | Manila  |
| 3.17 | Singapur:                     | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 | Südafrika:                    | Johannesburg  |
| 3.19 | Taiwan:                       | Taipei  |
| 3.20 | Thailand:                     | Bangkok   |
| 3.21 | USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela:                    | Caracas   |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)   |

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)